VG München, Urteil v. 30.10.2026 – M 31 K 23.4026

Titel:

Zuwendungsrecht, Münchner Förderprogramm, Klimaneutrale Gebäude, Ablehnung, Fehlende Unterlagen, Mitwirkungspflicht, Fördermittelvergabe, Verwaltungsermessen, Gleichbehandlungsgrundsatz, Nachbesserungsfrist

Normenketten:

GG Art. 3 Abs. 1
BV Art. 118 Abs. 1
BayHO Art. 23, 44

Schlagworte:

Zuwendungsrecht, Münchner Förderprogramm, Klimaneutrale Gebäude, Ablehnung, Fehlende Unterlagen, Mitwirkungspflicht, Fördermittelvergabe, Verwaltungsermessen, Gleichbehandlungsgrundsatz, Nachbesserungsfrist

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Die Klägerin begehrt unter Aufhebung eines Ablehnungsbescheids der Beklagten die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Münchner Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude (FKG).

2
Die Klägerin beantragte durch ihren Ehemann als Bevollmächtigten über das Förderportal der Beklagten am 28. September 2022 eine Förderung nach dem Münchner Förderprogramms Klimaneutrale Gebäude für eine energetische Sanierungsberatung. Für die Registrierung in dem Förderportal verwendete der Bevollmächtigte der Klägerin die E-Mail-Adresse „c* …@gmail.com“. Die Verwendungsnachweisunterlagen über die Durchführung der energetischen Sanierungsberatung mit einem Beratungshonorar i.H.v. 2.323,55 EUR wurden am 1. Dezember 2022 über das Online-Portal eingereicht. Insbesondere wurde ein sogenannter individueller Sanierungsfahrplan (im Folgenden: iSFP) vorgelegt.

3
Am 11. Mai 2023 forderte die Beklagte mit Nachricht in dem Förderportal die Klägerin auf, fehlende Unterlagen (namentlich einen FKG-Ergänzungsbericht zum iSFP) bis zum 1. Juni 2023 nachzureichen. Da hierauf keine Reaktion der Klägerin erfolgte, wurde die Klägerin am 1. Juni 2023 mit Nachricht in dem Förderportal zur geplanten Ablehnung des Förderantrags angehört. Zugleich wurde der Klägerin letztmalig die Möglichkeit eingeräumt, die fehlenden Unterlagen bis zum 15. Juni 2023 nachzureichen. Auch hierauf erfolgte keine Reaktion der Klägerin. Systembedingt wurde, wenn die Beklagte eine Nachricht in das Förderportal einstellte, jeweils eine E-Mail an die zur Registrierung im Förderportal verwendete E-Mail-Adresse (c* …@gmail.com) versendet mit dem Hinweis, dass eine Nachricht im Förderportal eingegangen sei.

4
Mit streitgegenständlichem Bescheid unbekannten Datums, nach Angaben des Bevollmächtigten der Klägerin ihr am 15. Juli 2023 bekanntgegeben, lehnte die Beklagte den Antrag auf Gewährung einer Förderung nach dem Münchner Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude ab. Zur Begründung verwies sie im Wesentlichen darauf, dass die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt worden seien.

5

Mit Schreiben vom 7. August 2023 stellte die Klägerin einen Antrag auf Neuverbescheidung bzw. Abänderung des ablehnenden Bescheids bei der Beklagten. Mit Schreiben vom 8. August 2023, bei Gericht eingegangen am 14. August 2023, erhob der Bevollmächtigte der Klägerin gegen den Ablehnungsbescheid Klage.

6
Die Klägerin lässt zuletzt beantragen,

1. den undatierten, am 15. Juli 2023 bekannt gegebenen Ablehnungsbescheid betreffend den Antrag FKG- …1 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die beantragte Förderung der energetischen Sanierungsberatung für D* … * nach Maßgabe der einschlägigen Förderbedingungen zu bewilligen;

2. hilfsweise unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids die Beklagte zu verpflichten, über den Förderantrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

7
Zur Begründung trägt der Bevollmächtigte der Klägerin im Wesentlichen vor, dass für den Antrag der Klägerin vom 28. September 2022 kein FKG-Ergänzungsbericht einzureichen gewesen sei. Ein solcher sei erst für Anträge, die ab dem 1. April 2023 gestellt worden seien, erforderlich. Dennoch habe der Bevollmächtigte der Klägerin den FKG-Ergänzungsbericht am 5. August 2023 per E-Mail nachgereicht. Außerdem habe weder die Klägerin selbst noch ihr Bevollmächtigter noch die beauftragte Energieberaterin die beiden E-Mails des Beklagten vom 1. Juni 2023 und 15. Juni 2023 mit den Hinweisen zu Nachrichten im Förderportal erhalten. Die E-Mails hätten nicht nur an die für die Registrierung im Förderportal genutzt E-Mail-Adresse (c* …@gmail.com), sondern auch an die weiteren im Antrag genannten E-Mail-Adressen der Klägerin (e* …@utanet.at) und des Bevollmächtigten (h* …@utanet.at) sowie an die E-Mail-Adresse der Energieberaterin versendet werden müssen. Insgesamt habe sich die Kommunikation mit der Beklagten äußerst schwierig gestaltet und sei von unbeantworteten Anfragen sowie widersprüchlichen Angaben (etwa, ob die ergänzenden Unterlagen per E-Mail oder über das Förderportal hätten nachgereicht werden sollen) geprägt gewesen. Weiterhin rügt der Bevollmächtigte der Klägerin die Rechtsbehelfsbelehrungals fehlerhaft und zu kurz.

8
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

9
Sie verteidigt den Ablehnungsbescheid unter Erläuterung der ständigen Zuwendungspraxis und weist darauf hin, dass die Fördervoraussetzungen aufgrund des unvollständig eingereichten Verwendungsnachweises nicht vorgelegen hätten. Vorliegend sei es erforderlich gewesen, einen „vollständigen Beratungsbericht mit allen Anlagen“ einzureichen. Auf S. 4 ff. der Förderrichtlinie „Münchner Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude“, welche am 20. Juli 2022 in Kraft getreten ist (im Folgenden: FKG-RL 2022), seien die Anforderungen im Einzelnen aufgelistet, die sich in dem Bericht wiederfinden müssten. Die neben einem iSFP zusätzlich erforderlichen Anforderungen seien in der FKG-Richtlinie, die zum 1. August 2023 in Kraft getreten ist, dahingehend konkretisiert worden, dass sie nunmehr als „Ergänzungsbericht“ bezeichnet werden würden. Inhaltlich sei alles gleich geblieben, nur habe die Beklagte die Bezeichnung geändert und standardisierte Formblätter hierfür bereitgestellt. Im vorliegenden Fall habe der vom Bevollmächtigten der Klägerin eingereichte iSFP keinen „vollständigen Beratungsbericht mit allen Anlagen“ dargestellt, da beispielsweise Angaben zu einem Anschluss an das SWM-Fernwärmenetz oder zu Photovoltaik am Gebäude fehlten. Ferner entspreche die Kommunikation der Beklagten im vorliegenden Fall der FKG-RL 2022 und der ständigen Verwaltungspraxis. Danach fordere die Beklagte im Fall fehlender Unterlagen diese stets – wie auch hier – mit Fristsetzung über das Förderportal nach und versende hierzu einen Hinweis per E-Mail an die zur Registrierung im Förderportal verwendete E-Mail-Adresse. Aufgrund der erhöhten Sorgfaltspflicht im Zuwendungsverfahren habe es im Verantwortungsbereich des Bevollmächtigten der Klägerin gelegen, sicherzustellen, dass er unter der verwendeten E-Mail-Adresse erreichbar sei. Darüber hinaus sei eine Nachreichung der geforderten Unterlagen nicht mehr möglich, da nach ständiger Verwaltungspraxis der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt für das Vorliegen aller Fördervoraussetzungen der Zeitpunkt der Behördenentscheidung über den konkreten Förderantrag sei.

Vielmehr liege es in der Sphäre des Zuwendungsempfängers, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung bis zum Bescheidserlass darzulegen und nachzuweisen. Bis zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung wäre die Beklagte für Rückfragen erreichbar gewesen und hätte bei Unklarheiten weitergeholfen. Auch die Rechtsbehelfsbelehrungsei vollständig und korrekt und entspreche daher den Anforderungen des § 58 VwGO. Im Übrigen würde eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrunggemäß § 58 Abs. 2 VwGO lediglich zu einer längeren Klagefrist führen und hätte daher auf dieses Klageverfahren keine Auswirkungen mehr. Jedenfalls liege keine willkürliche Ungleichbehandlung entgegen Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV vor, da die Beklagte den Antrag mangels Erfüllen der Fördervoraussetzungen und damit aus einem sachlichen Grund abgelehnt habe. Es liege auch keine Selbstbindung der Verwaltung vor, die zu einem anderen Ergebnis führen würde.

10
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, die vorgelegte Behördenakte und das Protokoll über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

11
Die Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

I.

12
Die Klage ist zulässig. Insbesondere erfolgte die Klageerhebung ordnungsgemäß innerhalb der Monatsfrist nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids, § 74 Abs. 1 und 2 VwGO.

13
Der streitgegenständliche Bescheid wurde der Klägerin nach eigenen Angaben am 15. Juli 2023 bekannt gegeben, sodass die Klagefrist gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1 BGB am 16. Juli 2023 zu laufen begann.

14
Daher kann es offenbleiben, ob die dem streitgegenständlichen Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrungnicht den Anforderungen des § 58 Abs. 1 VwGO entsprach und ob daher die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO galt, die bis zum 15. Juli 2024 lief. Denn die am 14. August 2023 erhobene Klage wurde rechtzeitig innerhalb der Monatsfrist des § 74 Abs. 1 und 2 VwGO erhoben, die gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 und 2 ZPO, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB (wegen des Feiertags am 15. August 2023 am Gerichtsort) mit Ablauf des 16. August 2023 endete.

II.

15
Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte den von ihr geltend gemachten Anspruch, gerichtet auf Verpflichtung zur Gewährung und Auszahlung der am 28. September 2022 bei der Beklagten beantragten Förderung einer energetischen Sanierungsberatung nach dem Münchner Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude nicht inne (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der streitbefangene Bescheid erweist sich als rechtmäßig.

16
1. Bei der streitigen Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Beklagten. Eine Rechtsnorm, die einen Anspruch der Klägerin auf Bewilligung der beantragten Zuwendung begründet, existiert nicht. Vielmehr erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der einschlägigen Förderrichtlinien im billigen Ermessen der Behörde und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Art. 23, 44 BayHO). Ein Rechtsanspruch besteht danach nur ausnahmsweise, insbesondere aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 GG) durch eine Selbstbindung der Verwaltung aufgrund einer ständigen Verwaltungspraxis.

17
Der Norm- und der mit ihm insoweit gleichzusetzende Richtliniengeber (vgl. BVerwG, U.v. 14.3.2018 – 10 C 1/17 – juris Rn. 18) ist zunächst bei der Entscheidung darüber, welcher Personenkreis durch freiwillige finanzielle Zuwendungen gefördert werden soll, weitgehend frei. Zwar darf der Zuwendungsgeber seine

Leistungen nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten, also nicht willkürlich verteilen. Subventionen müssen sich vielmehr gemeinwohlbezogen rechtfertigen lassen, sollen sie vor dem Gleichheitssatz Bestand haben. Sachbezogene Gesichtspunkte stehen jedoch dem Norm- und Richtliniengeber in sehr weitem Umfang zu Gebote; solange die Regelung sich auf eine der Lebenserfahrung nicht geradezu widersprechende Würdigung der jeweiligen Lebensverhältnisse stützt, insbesondere der Kreis der von der Maßnahme Begünstigten sachgerecht abgegrenzt ist, kann sie verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden (stRspr; vgl. z.B. BVerfG, U.v. 20.4.2004 – 1 BvR 905/00, 1 BvR 1748/99 – juris Rn. 61; ebenso etwa Wollenschläger, in: v. Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 255).

18
Sind die Fördervoraussetzungen – wie hier – zulässigerweise in Richtlinien geregelt, müssen diese von der zuständigen Bewilligungsbehörde gleichmäßig angewendet werden. Die Verwaltungsgerichte haben sich auf die Prüfung zu beschränken, ob bei der Anwendung der jeweiligen Richtlinie im Einzelfall der Gleichheitssatz verletzt oder der Rahmen, der durch die gesetzliche Zweckbestimmung im zugrundeliegenden Haushaltsgesetz/Haushaltsplan gezogen ist, nicht beachtet worden ist. Entscheidend ist allein, wie die zuständige Behörde die Richtlinie im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger, zu einer Selbstbindung führenden Verwaltungspraxis gehandhabt hat und in welchem Umfang sie infolgedessen an den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 118 Abs. 1 BV) gebunden ist. Dabei darf eine solche Richtlinie nicht – wie Gesetze oder Rechtsverordnungen – gerichtlich ausgelegt werden, sondern sie dient nur dazu, eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Ermessensausübung der Behörde zu gewährleisten (z.B. BayVGH, B.v. 14.8.2024 – 22 ZB 23.643 – juris Rn. 10; B.v. 23.10.2023 – 22 ZB 23.1426 – juris Rn. 13; B.v. 31.3.2022 – 6 ZB 21.2933 – juris Rn. 7; B.v. 8.11.2021 – 6 ZB 21.2023 – juris Rn. 6; vgl. ferner BVerwG, U.v. 16.6.2015 – 10 C 15.14 – juris Rn. 24; B.v. 11.11.2008 – 7 B 38.08 – juris Rn. 9; BayVGH, U.v. 11.10.2019 – 22 B 19.840 – juris Rn. 26 m.w.N.; B.v. 9.3.2020 – 6 ZB 18.2102 – juris Rn. 9; VG München U.v. 15.11.2021 – M 31 K 21.2780 – juris Rn. 21; U.v. 5.7.2021 – M 31 K 21.1483 – juris Rn. 23).

19
Nur entsprechend den vorgenannten Grundsätzen kann ein Anspruch auf Förderung im Einzelfall bestehen. In den hier einschlägigen Förderrichtlinien selbst wird zudem auch einleitend klargestellt, dass die Förderung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt (vgl. S. 49 FKG-RL 2022).

20
2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die beantragte Zuwendung, da sie die zur Beurteilung der Förderfähigkeit ihres Antrags erforderlichen Unterlagen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegt hat.

21
Gemäß S. 45 der FKG-RL 2022 prüft die Beklagte den Verwendungsnachweis und fordert ggf. noch fehlende Unterlagen mit Fristsetzung über das Förderportal nach. Im Übrigen trifft jeden Antragsteller im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens auch eine zur allgemeinen Mitwirkungspflicht (Art. 26 Abs. 2 BayVwVfG) hinzutretende (erhöhte) Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben (BayVGH, B.v. 20.7.2022 – 22 ZB 21.2777 – juris Rn. 16; VG Würzburg, U.v. 25.7.2022 – W 8 K 22.289 – juris Rn. 31 f.; VG München, U.v. 28.10.2022 – M 31 K 21.5978 – juris Rn. 31). Denn da die streitige Zuwendung eine freiwillige staatliche Leistung darstellt, ist ihre Gewährung von einer Mitwirkung des Antragstellers im Rahmen des Zuwendungsantrags, insbesondere von der Mitteilung und Substantiierung zutreffender, zur Identifikation und für die Förderfähigkeit notwendiger Angaben, abhängig.

22
Der Kommunikationsweg für Rückfragen und die Anforderung von Unterlagen erfolgt vorliegend in der Zuwendungspraxis der Beklagten grundsätzlich über das Förderportal. Der Hinweis, dass im Förderportal eine neue Nachrichten vorliegt, wird an die zur Registrierung dort verwendete E-Mail des jeweiligen Antragstellers versandt. Der Inhalt der Nachricht muss im Förderportal abgerufen werden. Diese Gestaltung des Verfahrens durch die Zuwendungsgeberin ist nicht zu beanstanden.

23
Aufgrund des freiwilligen Charakters einer Förderung und dem weiten Ermessen des Zuwendungsgebers bei der Aufstellung von Förderrichtlinien ist eine entsprechende Nachprüfung nur im Hinblick auf eine möglicherweise willkürliche Ungleichbehandlung potentieller Förderempfänger eröffnet. Nach der Willkür-

Formel des Bundesverfassungsgerichts (seit U.v. 23.10.1951 – 2 BvG 1/51 – juris Ls. 18) ist eine solche dann anzunehmen, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonst wie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt. Vorstehende Grundsätze sind dabei nicht allein für die Gewährung einer Förderung an sich, sondern gleichermaßen für die Durchführung des der Förderung vorgeschalteten Verwaltungsverfahrens entsprechend heranzuziehen. Es ist allein Sache des Zuwendungsgebers, die Modalitäten einer Förderung festzulegen.

24
Nach diesen Maßstäben ist es jedenfalls nicht willkürlich, wenn die Fördergeberin grundsätzlich nur über das Förderportal kommuniziert und Hinweise zu neuen Nachrichten im Förderportal an die zur Registrierung im Förderportal verwendete E-Mail-Adresse des jeweiligen Antragstellers versendet, da hierfür sachliche Gründe gegeben sind. Bei der Registrierung im Förderportal wird ein Aktivierungslink an die zur Registrierung verwendete E-Mail-Adresse gesendet, der von dem Antragsteller aufgerufen werden muss (vgl. Bl. 105 d. Behördenakte). Dadurch wird sichergestellt, dass der Antragsteller Zugang zu der verwendeten E-Mail-Adresse hat und unter dieser erreichbar ist. Denn hätte der Antragsteller z.B. einen Tippfehler in der E-Mail-Adresse oder sein Passwort für das E-Mail-Konto vergessen, könnte er sich gar nicht erst im Förderportal registrieren. Bei den weiteren, lediglich im Förderantrag angegebenen E-Mail-Adressen ist hingegen nicht sichergestellt, dass der Antragsteller bzw. weitere Personen hierunter erreichbar sind. Daher ist es nachvollziehbar und begegnet keinen Bedenken, dass die Beklagte für die Kommunikation im Rahmen des der Förderung vorgeschalteten Verwaltungsverfahrens lediglich die zur Registrierung verwendete E-Mail-Adresse des Antragsstellers nutzt.

25
Zudem handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Münchner Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude um eine Förderung, die auf eine Vielzahl an möglichen Förderempfängern abzielt und damit um ein Massenverfahren, dessen Bewältigung ein gewisses Maß an Standardisierung auf behördlicher Seite erfordert (BayVGH, B.v. 20.7.2022 – 22 ZB 21.2777 – juris Rn. 15, 21; vgl. zum Ganzen etwa VG München U.v. 20.9.2021 – M 31 K 21.2632 – juris Rn. 28 m.w.N.). Dabei ist weiterhin zu beachten, dass dem verwaltungsverfahrensrechtlichen Effektivitäts- und Zügigkeitsgebot (Art. 10 Satz 2 BayVwVfG) bei der administrativen Bewältigung des erheblichen Förderantragsaufkommens bei Massenverfahren besondere Bedeutung zukommt; dies gerade auch deswegen, um den Antragstellern möglichst schnell Rechtssicherheit im Hinblick auf die Erfolgsaussichten ihrer Förderanträge gewähren zu können. Schließlich kennzeichnet es gerade Zuwendungsverfahren, dass es im Grundsatz in der Sphäre des Antragstellers liegt, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung darzulegen und nachzuweisen (VG Weimar, U.v. 17.9.2020 – 8 K 609/20 – juris Rn. 26; VG München, U.v. 17.2.2021 – M 31 K 20.4944 – juris Rn. 35 ff.). Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, wenn sich die Beklagte im Rahmen des Zuwendungsverfahrens bei unvollständigen Angaben zu einem Antrag auf eine im Grundsatz einmalige Nachfrage über das von ihr zur Verfügung gestellte Förderportal beschränkt.

26
3. Gemessen daran begegnet das hier zur Ablehnung des klägerischen Antrags führende Vorgehen des Beklagten keinen Bedenken. Im Zuge der Bearbeitung des Förderantrags wurde festgestellt, dass lediglich ein iSFP eingereicht worden war, der nur einen Teil der Anforderungen der FKG-RL 2022 abdeckte.

27
Zwar ist es zutreffend, dass das als „FKG-Ergänzungsbericht – Energetische Sanierungsberatung“ bezeichnete Dokument nach der FKG-RL 2022 noch nicht einzureichen war. Dieses Dokument wurde erst im Zuge des Inkrafttretens der FGK-RL 2023 am 1. April 2023 auf die Webseite der Beklagten eingestellt.

28
Jedoch hat sich durch die Einführung des Dokuments „FKG-Ergänzungsbericht – Energetische Sanierungsberatung“ an den inhaltlichen Anforderungen an den Verwendungsnachweis nichts geändert. Durch dieses neu eingeführte Dokument wurden lediglich die einzureichenden Unterlagen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung dahingehend konkretisiert, dass diese nun in Form von standardisierten Formblättern vorzulegen sind. Bereits gemäß S. 6 der FKG-RL 2022 sowie der damals gültigen Checkliste war ein „vollständiger Beratungsbericht mit allen Anlagen“ einzureichen. Aus dem eingereichten Beratungsbericht musste sich demnach ergeben, dass alle auf S. 4 ff. der FKG-RL 2022

aufgeführten Anforderungen erfüllt wurden. Der von dem Bevollmächtigten der Klägerin im Rahmen des Verwendungsnachweis eingereichte iSFP entsprach jedoch nicht vollumfänglich diesen Anforderungen. Denn es fehlten Angaben zur Wärmeversorgung mit Anschluss an das SWM-Fernwärmenetz, zu Photovoltaik am Gebäude bzw. im baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude, zu Solarthermie bei der Wärmeversorgung für Gebäude, die nicht an das SWM-Fernwärmenetz angeschlossen werden können sowie die Gegenüberstellung einer „Komplettsanierung“ und einer „Schritt-für-Schritt-Sanierung“.

29
Der Bevollmächtigte der Klägerin wurde daher zweimalig aufgefordert, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Es liegt im Verantwortungsbereich der Klägerin bzw. ihres Bevollmächtigten sicherzustellen, dass sie das Förderportal regelmäßig auf neue Nachrichten überprüft bzw. unter der von ihrem Bevollmächtigtem im Förderverfahren zur Registrierung verwendeten E-Mail-Adresse generell erreichbar ist und ihren E-Mail-Eingang (inklusive eines ggf. eingerichteten Spam-Ordners) regelmäßig kontrolliert. Insofern vermag die Klägerin mit ihrem Vorbringen, sie habe von den Nachforderungen der Beklagten keine Kenntnis erlangt, nicht durchzudringen. Es obliegt allein der Verantwortung der Klägerin bzw. ihres Bevollmächtigten, während eines laufenden Förderverfahrens, in dem der Bevollmächtigte der Klägerin selbst durch die Registrierung in einem Förderportal unter Verwendung seiner E-Mail-Adresse einen Zugang zur Entgegennahme von elektronisch übermittelten Dokumenten eröffnet hat, dafür Sorge zu tragen, dass er auf diesem Wege im Rahmen des Förderverfahrens erreichbar ist.

30
4. Schließlich ist auch ein Nachreichen der Unterlagen nach Erlass des streitgegenständlichen Bescheids nicht mehr möglich. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für das Vorliegen aller Fördervoraussetzungen ist nach der ständigen Verwaltungspraxis der Beklagten der Zeitpunkt der Behördenentscheidung über den konkreten Förderantrag (st. Rspr. vgl. etwa BayVGH, B. v. 2.2.2022 – 6 C 21.2701 – juris Rn. 8 ff.), weil die Zuwendungsvoraussetzungen allein aufgrund der bis zur behördlichen Entscheidung eingegangenen Unterlagen bewertet werden. Dem materiellen Recht folgend, das hier vor allem durch die FKG-RL 2022 und deren auch in der mündlichen Verhandlung vorgetragener Anwendung durch die Beklagte in ständiger Praxis vorgegeben wird, ist daher auf den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung abzustellen, so dass neuer Tatsachenvortrag oder die Vorlage neuer Unterlagen nach Erlass des Ablehnungsbescheids irrelevant sind (VG Würzburg, U.v. 14.11.2022 – W 8 K 22.95 – juris Rn. 39; U.v. 25.7.2022 – W 8 K 22.289 – juris Rn. 31; U.v. 26.7.2021 – W 8 K 20.2031 – juris Rn. 21; vgl. auch VG Düsseldorf, U.v. 15.12.2022 – 16 K 2067/22 – juris Rn. 36; VG Weimar, U.v. 17.9.2020 – 8 K 609/20 – juris Rn. 26; VG München, U.v. 23.2.2022 – M 31 K 21.418 – juris Rn. 22; U.v. 27.8.2021 – M 31 K 21.2666 – juris Rn. 27; B.v. 25.6.2020 – M 31 K 20.2261 – juris Rn. 19, jeweils m.w.N.).

31
Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der vom Klägerbevollmächtigten zitierten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 26. Mai 2026 (4 ZB 25.67), da dieser eine andere Sachverhaltskonstellation zugrunde lag. In dem vom BayVGH entschiedenen Fall war der Antrag des Klägers ohne Gewährung einer Nachbesserungsfrist und ohne Anhörung abgelehnt worden, während die Beklagte der Klägerin vorliegend eine Frist zur Nachbesserung eingeräumt hatte und diese vor Erlass des Bescheids auch zu der beabsichtigten Ablehnung angehört hatte (vgl. BayVGH, B.v. 26.5.2026 – 4 ZB 25.67 – juris Rn. 8).

32
Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge nach § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

33
Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.